

Kleine **Extras**, große **Wirkung**

Steuertipp. Steuerfreie Benefits können im Praxisteam die Motivation fördern und langfristig zur Personalbindung beitragen. Was ist zu beachten?

Autorin: Martina Schäfer

Zahnmedizinische Fachangestellte, Prophylaxefachkräfte, Praxismanagerinnen und Auszubildende können sich vielerorts aussuchen, wo sie arbeiten möchten. Umso wichtiger ist es für Zahnärztinnen und Zahnärzte, gutes Personal über einen langen Zeitraum zu halten. Einen Beitrag dazu leisten regelmäßige Gehaltserhöhungen. Doch oft kommt das Brutto-Plus nur teilweise bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter an. Lohnsteuerfreie Benefits können deshalb ein wirkungsvolleres Instrument sein.

Damit die Zusatzleistungen auch zur Praxis passen und das Ziel der Personalbindung erfüllen, kann es hilfreich sein, sich vorab folgende Fragen zu beantworten: Welche Bedürfnisse hat das Team? Welche steuerlichen Möglichkeiten passen dazu? Wer prüft und dokumentiert die Belege? Wie wird die monatliche Grenze kontrolliert? Und wie wird das Angebot kommuniziert?

Klassiker: 50 Euro Sachbezug pro Monat

Der wohl bekannteste Benefit ist der steuerfreie Sachbezug. Dabei können Zahnärztinnen und Zahnärzte ihren Fachkräften monatlich Sachleistungen bis zu 50 Euro gewähren. Denkbar sind regionale Einkaufsgutscheine, Tankkarten, Gutscheine für Drogerien oder Supermärkte sowie digitale Sachbezugskarten. Nicht zulässig ist jedoch die Ausgabe von Bargeld oder eine nachträgliche Kostenerstattung. Das Bundesfinanzministerium stellt in den Lohnsteuer-Hinweisen klar, dass ein Sachbezug nicht vorliegt, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt des Sachbezugs auch Geld verlangen können.

Zu beachten ist, dass die Freigrenze für Sachbezüge bei 50 Euro im Monat liegt. Wird sie überschritten, ist grundsätzlich der gesamte Betrag steuerpflichtig – nicht nur der übersteigende Teil. Gewährt die Praxis mehrere Sachbezüge, sind diese zusammenzurechnen. Entsprechend sollten Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber die Vereinbarungen gut organisieren und dokumentieren.

Mögliche Mobilitätszuschüsse

Vor dem Hintergrund hoher Benzin- und Fahrkartpreise sowie teilweise weiter Arbeitswege schätzen viele Fachkräfte eine Unterstützung der Praxis. Dies kann der Zuschuss für die Fahrt mit dem eigenen Auto oder ein Jobticket wie auch das Deutschlandticket sein. Steuerfrei



bleibt die Leistung des Arbeitgebers, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Außerdem darf der Zuschuss die Höhe der Entfernungspauschale nicht übersteigen, die der Arbeitnehmer in der Einkommensteuererklärung geltend macht.

Wohnen die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nah an der Praxis, ist für manche vielleicht ein anderes Fortbewegungsmittel für den Arbeitsweg interessanter: ein Dienstfahrrad. Überlässt die Zahnärztin oder der Zahnarzt ein betriebliches Fahrrad zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn, ist auch die private Nutzung steuer- und sozialabgabenfrei. Entscheidend ist dabei, dass die Überlassung zusätzlich erfolgt. Handelt es sich stattdessen um eine Gehaltsumwandlung, gelten andere steuerliche Vorschriften.

Kinderbetreuung: Entlastung für Familien

Für viele Fachkräfte ist zudem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein entscheidender Faktor. Dies gilt gerade auch mit Blick auf frühe Öffnungszeiten, Spätdienste oder Schichtmodelle in manchen Zahnarztpraxen. Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber können dabei mit Zuschüssen zur Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder unterstützen. Begünstigt sind etwa Kindergarten, Kita oder vergleichbare Betreuungseinrichtungen.

Der große Vorteil: Für diese steuerfreie Arbeitgeberleistung gibt es keinen festen monatlichen Höchstbetrag. Sie muss jedoch zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden und die tatsächlichen Betreuungskosten betreffen. Besonders wichtig sind daher Nachweise wie Rechnungen oder Bescheinigungen der Einrichtung, die mit dem Lohnkonto zusammengeführt werden sollten.

Gesundheit der Mitarbeiter fördern

Mit gezielter Gesundheitsförderung schaffen Praxen eine klassische Win-win-Situation. Immerhin profitieren sie

auch selbst von gesunden Fachkräften. Doch nicht jeder Zuschuss für das Fitnessstudio ist automatisch steuerfrei. Steuerlich begünstigt sind vor allem Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention. Dazu zählen etwa Kurse und Programme in den Bereichen Bewegung, Stressbewältigung und Entspannung, Ernährung oder Suchtprävention. Verhaltensbezogene Präventionskurse müssen zertifiziert sein.

Steuerlich begünstigt sind Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu 600 Euro im Kalenderjahr. Dies gilt für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter. Voraussetzung ist auch hier, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Zuschuss zu Smartphone, Tablet und Laptop

Auch technische Benefits können steuerlich interessant sein. Dies betrifft ein Smartphone, Tablet oder Laptop genauso wie Drucker, Ladegeräte oder Software. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das zur Verfügung gestellte Gerät beruflich nutzen. Selbst bei ausschließlich privatem Gebrauch fällt kein geldwerter Vorteil an.

Entscheidend für die Steuerfreiheit ist allerdings, dass das wirtschaftliche Eigentum der Geräte bei der Zahnarztpraxis bleibt. Das bedeutet auch, dass die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber das Risiko bei Beschädigung oder Verlust trägt. Entsprechend ist die Praxis für Reparatur, Ersatz oder Entsorgung zuständig. Zum Nachweis sollten die Beteiligten dies schriftlich vereinbaren oder als Zusatz in den Arbeitsvertrag aufnehmen. Dies gilt ebenso für eine Rückgabepflicht bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

Fortbildung: Benefit und Investition zugleich

Ob Prophylaxe, Abrechnung, Hygiene, Kommunikation, Praxismanagement oder digitale Abläufe: Fortbildung schafft Perspektiven für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bindet diese emotional. Außerdem zahlt sie auch unmittelbar auf die Qualität der Praxis ein. Steuerlich liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Fort- oder Weiterbildung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Das gilt nach den Lohnsteuer-Hinweisen unter bestimmten Voraussetzungen auch für berufsbegleitende Studiengänge oder vergleichbare Weiterbildungen.

Nicht alle Extras sind automatisch steuerfrei

So attraktiv Benefits auch sind: Die Lohnsteuerfreiheit ist fast immer an Bedingungen geknüpft. Entsprechend müssen Praxisinhaberrinnen und Praxisinhaber viele dieser Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn aufbringen; eine bloße Umwandlung des Gehalts in steuerfreie Extras ist unzulässig.

Besonders wichtig ist es außerdem, Freigrenzen und Freibeträge zu beachten. Das bedeutet zum Beispiel bei der 50-Euro-Sachbezugsfreigrenze, dass schon ein Überschreiten um nur einen Cent zur Steuerpflicht des gesamten Betrags führt. Bei einem Freibetrag ist dagegen nur der darüberhinausgehende Betrag zu versteuern. Von großer Bedeutung sind zudem Nachweispflichten und Anforderungen an die Dokumentation. Zahnärztinnen und Zahnärzte sollten Benefits deshalb nicht nebenbei einführen, sondern gut planen. ■



Martina Schäfer (Dipl.-Kauffrau)
Wirtschaftsjournalistin

Einfach kann so gut sein.

Vor allem bei
Ihrer Füllungs-
therapie.

Direkte Restaurationen

Ein abgestimmter Workflow von
der Trockenlegung bis zur Politur.

- Intuitives Handling
- Klare Abläufe
- Verlässliche Ergebnisse



Jetzt kostenloses
Workflow-Kit
anfordern!



Intelligent verstaut!
Im Ivoclar Inventory System



ivoclar.com
Making People Smile